

# Leitfaden 1. Säule

## 13. Auflage 2021

### *Korrigenda*

#### **Seite 88, Kap. 2.553 (Selbständigerwerbende im Rentenalter)**

Die Aufrechnung der persönlichen Beiträge wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\frac{\text{(von der Steuerverwaltung gemeldetes Einkommen abzüglich Zins auf dem im Betrieb investierten Eigenkapital und abzüglich Altersfreibetrag)} \times 100}{100 - \text{auf das gemeldete Einkommen abzüglich Eigenkapitalzins und Altersfreibetrag anwendbarer Beitragssatz}}$$

Nach der Aufrechnung der persönlichen Beiträge werden die Beiträge gemäss Skala erhoben. Liegt das Einkommen unter 9'600 Franken pro Jahr, entrichtet der Altersrentner nicht den Minimalbeitrag, sondern 5,371 Prozent (unterster Wert der sinkenden Beitragsskala) des Einkommens.

#### **Die Beitragssätze im Überblick (gültig seit 2021)**

<b>Einkommen pro Jahr</b>	<b>Beitragssatz</b>
weniger als 9'600 Franken	Minimalbeitrag (Fr. 503.– pro Jahr)
9'600–57'300 Franken pro Jahr	sinkende Beitragsskala (Anhang 1)
57'400 Franken und mehr pro Jahr	Maximalansatz 10,0% AHV/IV/EO
<b>Tätigkeit im Nebenerwerb</b> bis 2'300 Franken  weniger als 9'600 Franken und Mindestbeitrag auf Arbeitnehmereinkommen bezahlt	Erhebung des Minimalbeitrages nur auf Verlangen des Selbständigerwerbenden nicht Mindestbeitrag, sondern 5,371% (tiefster Wert der sinkenden Skala)
<b>Altersrentner</b> weniger als 9'600 Franken	5,371% (tiefster Wert der sinkenden Skala)
<b>Verwaltungskostenbeiträge</b>	max. 5% der AHV/IV/EO-Beiträge